

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Träger Datum	Seite
1	Landratsamt Main Tauber-Kreis	3
2	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 2 Ref. 21 und Abt. 4	12
3	Referat Denkmalpflege	
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, ..	14
5	Regionalverband Heilbronn-Franken	19
6	Netze BW	
7	Stadtwerk Tauberfranken	
8	Telekom	21
9	Deutsche Post AG, Bau- und Immobiliencenter	
10	Polizeipräsidium Heilbronn	25
11	CSG GmbH	
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26
13	Handwerkskammer Heilbronn	28
14	Vodafone / Unitymedia BW GmbH	29
15	Bundesnetzagentur Berlin	
16	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	30
17	Bauernverband Main-Tauber-Kreis e.V.	
18	doppelt	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Träger Datum	Seite
19	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn	
20	Landesnaturschutzverband	
21	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e V	
22	Stadt Grünsfeld	
23	Gemeinde Königheim	31
24	Gemeinde Werbach	24
25	TransnetBW GmbH	32
26	TenneT TSO GmbH	33
27	Gemeinde Großrinderfeld	
28	Stadt Lauda-Königshofen Rathaus	
29	Stadt Kilsheim	34
30	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn	
31	Regierungspräsidium Freiburg -Forstdirektion	35
32	BBV Deutschland	40
	Im Inhaltsverzeichnis sind die abgegebenen Stellungnahmen in schwarz erfasst	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>In blauer Schrift wurden Stellungnahmen aus dem Jahr 2022 ergänzt, auf die in den aktuellen Stellungnahmen Bezug genommen wurde</i>		
1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis 26.01.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:		Die Stellungnahmen des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen.
1.1	Umwelthygiene und Infektionsschutz	Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen zitierten Paragraphen der Trinkwasserverordnung entsprechen nicht der am 20.06.2023 in Kraft getretenen neuen Trinkwasserverordnung und sind dahingehend anzugleichen. Bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen sind die technischen Regeln für Wasserverteilanlagen der DWGW - Regelwerke W 400 Teil 1-3 zu beachten.	Die §§ werden geändert, der Verweis auf § 13 wird ersetzt durch den neuen § 12, § 17 wird ersetzt durch § 13, Abs. 1 +4	Die Anregung wird berücksichtigt.
1.2	Brandschutz	Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Brandschutzes unter Einhaltung nachfolgender Auflagen keine Bedenken: 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m ³ /h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerweggesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). 2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 3 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.	Aus dem Wasserversorgungsnetz besteht die Möglichkeit der Wasserentnahme, zusätzlich besteht die Möglichkeit Löschwasser aus dem Brehmbach zu entnehmen (Entfernung ca. 140 m) Die Druckverhältnisse in der Leitung werden überprüft.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.3	Landwirtschaft	<p>Das Landwirtschaftsamt verweist auf seine Stellungnahme vom 09.12.2022.</p> <p>Zur Einordnung der Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit der betreffenden Flurstücke wird die im Mai 2023 veröffentlichte und damit gegenwärtig geltende „Flurbilanz 2022“ zugrunde gelegt. Die Aussagen der vorherigen Stellungnahme bezogen sich hingegen auf die mittlerweile veraltete Wirtschaftsfunktionskarte und werden hiermit korrigiert.</p> <p>Gemäß der Flurbilanz 2022 bleibt die im Bebauungsplan behandelte Fläche unbewertet. Eine Abgrenzung als landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht hervorgebracht. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet ebenfalls als nicht landwirtschaftliche Fläche kartiert. Landwirtschaftliche Belange werden somit per se nicht tangiert.</p> <p>Aufgrund der sich im Nordwesten des Plangebietes anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird seitens des Landwirtschaftsamtes darauf hingewiesen, dass vorübergehende Staub- sowie Geruchs- und Lärmemissionen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit von dem Hotel- und Gastronomiebetrieb, den künftigen Bewohnern sowie den dienstleistenden und gewerblichen Betrieben als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>In den Anmerkungen der Verwaltung zur vorangegangenen Stellungnahme wurde vermerkt, dass keine Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind. Das Landwirtschaftsamt geht daher davon aus, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen ihrer Nutzung entzogen werden. Sollten wider Erwarten weitere Ausgleichsmaßnahmen auf außerhalb des Bebauungsplans liegenden Flächen in Betracht gezogen werden, bittet das Landwirtschaftsamt um Abstimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind nicht vorgesehen.</p>	Kenntnisnahme
1.3.1	Landwirtschaft 09.12.2022	<i>In der digitalen Flächenbilanz ist das Plangebiet teilweise als Vorrangfläche II und Grenzfläche oder unbewertete Fläche eingestuft. Es liegt Weg-</i>	<i>Gemäß der Einstufung im Flächennutzungsplan und der tatsächlichen Nutzung liegt kein Ackerland vor.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>und Waldfläche sowie Ackerbaufläche vor. Die Flächen weisen Ackerzahlen zwischen 40 und 53 auf. Es handelt sich hier um weniger hochwertige Standorte.</i></p> <p><i>Wenn der Bebauungsplan der Kreisstadt Tauberbischofsheim wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</i></p> <p><i>In den Planunterlagen fehlen Darstellungen zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden.</i></p>	<p><i>Eine aktive landwirtschaftliche Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten (mindestens seit 1977) nicht stattgefunden, die Flächen waren mit dem sogenannten „Kachelbau“ und einem Sportplatz überbaut.</i></p> <p><i>Es ist kein landwirtschaftlicher Ausgleich vorgesehen</i></p>	
1.4	Wasserwirtschaft	<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Tauberpark, Teil 1 (St. Michael)“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren über die Erschließung des Baugebiets „Tauberpark“ liegen dem Landratsamt vor. In den Unterlagen zum Bebauungsplan sind teilweise widersprüchliche Aussagen/ Darstellungen zu den Entwässerungen getroffen worden. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren dem zur Ausführung kommenden Stand entsprechen.</p>	<p>Die Entwässerung soll entsprechend der wasserrechtlichen Unterlagen umgesetzt werden. Die Aussagen werden aufeinander abgestimmt.</p>	Kenntnisnahme
1.5.1	Bodenschutz / Altlasten	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Wir bitten um Beachtung folgender Belange:</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.5.2		1. Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung, der DIN 19639 und der DIN 19731 zu beachten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.5.3		2. Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen.	Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird beachtet. Auf dem Grundstück wurde ein Erdmassenausgleich angestrebt. Für die Erschließungsplanung und Ausschreibung wurde die Erdmassenbilanz erstellt. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen wird im Baufeld eine Geländemodellierung vorgenommen.	Kenntnisnahme
1.5.4		3. Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Behörde mit den Erschließungsunterlagen vorzulegen	Das Abfallverwertungskonzept wird zu gegebener Zeit vorgelegt..	Kenntnisnahme
1.5.5		4. Überschussmassen sind seit dem 01.08.2023 ordnungsgemäß nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) bzw. nach Ersatzbaustoffverordnung zu verwerten. Eine Deponierung von unbelastetem Bodenmaterial ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen.	Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden beachtet.	Kenntnisnahme
1.5.6		5. Die in den Planunterlagen genannten Hinweise und Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten.	Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.5.7		<u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.6.1	Naturschutz	<u>Festsetzungen von Maßnahmen der saP</u> In unserer Stellungnahme vom 09.12.2022 wurde angemerkt, dass die Maßnahmen zur Vermeidung und die CEF-Maßnahmen aus den saP vom 30.11.2021 und 09.07.2022 zwingend einzuhalten und in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen sind. Laut Abwägungstabelle enthalten die Festsetzungen alle gemäß BauGB § 9 möglichen Festsetzungen. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 können allerdings auch Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Hinsichtlich der „Fläche für CEF Maßnahmen Zauneidechse“ und „Nistkästen neu“ erfolgte die Übernahme in die planerischen Festsetzungen.	In den Festsetzungen wurde der Punkt CEF-Maßnahmen (Punkt 1.9) mit dem Querverweis auf die Begründung Punkt 13.2 ergänzt.	Die Anregung wird beachtet.
1.6.2		In die textlichen Festsetzungen sind darüber hinaus die folgenden Maßnahmen aus den saP aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb des 01.04. – 31.07. (außerhalb der Winterruhe der Reptilien und Brutzeit der Vögel) • Anbringung von mindestens 5 Nistkästen für Wendehals und weitere Höhlenbrüter, Neupflanzung von Gehölzen, Neuschaffung/ Belassen von Grünflächen. • Anbringen von Fledermauskästen. Anzahl, Lage und Beschaffung der Kästen sind im Vorfeld des BBP-Beschlusses mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. 	Die Vorgaben der saP sind in der Begründung aufgeführt, deren Umsetzung ist in den Festsetzungen in Punkt 1.9 aufgeführt.	Die Anregung wird beachtet.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Anbringung von mindestens 2 Nistkästen für Meise und mindestens 1 Nistkasten für Star • Steinriegel, Schnittguthaufen, Sandlinsen, Überwinterungskammer für Zauneidechsen <p>Alternativ zu mehreren einzelnen Festsetzungen kann festgesetzt werden, dass die Maßnahmen der saP zwingend umzusetzen sind. Die CEF-Maßnahmen sind dauerhaft funktionsfähig zu halten.</p>		
1.6.3		<p><u>Hinweis zum 13b Verfahren (Tauberpark St. Michael Teil 2):</u> Das in der Abwägungstabelle zu Kompensationszwecken genannte Flurstück 3201 der Gemarkung Mergentheim ist rechtlich zu sichern. Als Zweck der Sicherung dient die Ersatzanlage des Streuobstbereiches. Ein Nachweis über die rechtliche Sicherung ist dem Landratsamt vorzulegen. Durch den Verzögerungseffekt sind mindestens 25 Obstgehölze auf 25 ar zu pflanzen und zu erhalten. Der Unterwuchs ist nach naturschutzfachlichen Kriterien zu entwickeln.</p>	Die Fläche für die Ersatzpflanzung von Obstbäumen wird im Zuge Tauberpark Teil 2 rechtlich gesichert.	Kenntnisnahme
1.7.1	Forst	Bereits im Dezember 2022 haben die beiden Forstbehörden ausführlich zu dem damaligen Stand der Planung zum Bebauungsplan „Tauberpark“ Stellung genommen: die vorläufige Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erging am 09.12.2022, die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg am 08.12.2022.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.7.2		Am 13.01.2023 fand eine Besprechung im Landratsamt mit dem Planungsbüro (Frau Frei), Herrn Kornberger, Herrn Rüger und Frau Plate statt. Im Zuge dieser Besprechung wurden dem Vorhabensträger die in den o.g. beiden Stellungnahmen der Forstbehörden benannten Punkte ausführlich erläutert und vor allem die im geplanten Bebauungsplan-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Geltungsbereich liegenden Waldflächen nach § 2 LWaldG aufgezeigt sowie der Ablauf der erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9 – 10 LWaldG erläutert.		
1.7.3		Im Nachgang an die o.g. Besprechung erhielt das Planungsbüro zwei Emails von der unteren Forstbehörde, in denen u.a. die forstlichen Antragsformulare sowie eine Karte mit der Abgrenzung der Waldflächen gemäß § 2 LWaldG nebst der betroffenen forstlichen Schutzgüter (Waldfunktionen, Waldbiotop) angefügt waren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.7.4		<p><u>Zu den vorliegenden -überarbeiteten- Bebauungsplan-Unterlagen zum Teil 1</u></p> <p>Die Entwurfs-Planunterlagen für das o.g. Vorhaben „Bebauungsplan Tauberpark Teil 1“ sind für eine Prüfung forstrechtlicher Belange nicht ausreichend.</p> <p>Innerhalb des jetzigen Geltungsbereiches des „Teil 1“ des Bebauungsplanes befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG. Diese Waldflächen werden in den Planunterlagen weder im Lageplan noch im Textteil dargestellt. Die untere Forstbehörde verweist auf die bereits in der Stellungnahme vom 09.12.2022 benannten Punkte, die bislang keinerlei Berücksichtigung bei den jetzt vorliegenden Planunterlagen zum Teil 1 des Bebauungsplanes „Tauberpark“ gefunden haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die beiden zwingend erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG sowie zur dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu benennen.</p>	<p>Die Waldgrenze wurde in den Plan Anlage 5 aufgenommen, aber nicht in vollem Umfang behandelt.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlung nach § 10 LWaldG wurden bereits erstellt. Verträge für Ersatzaufforstungen wurden bereits abgeschlossen.</p> <p>Um nur 1 Verfahren nach den §§ 10 und 9 LWaldG stellen zu müssen, wird die Fläche südliches des Weges Flurstück 435 aus dem Verfahren nach § 13a BauGB herausgelöst und wird im Folgeverfahren mit abgehandelt.</p> <p>Vgl. Punkt 31.7 (Stellungnahme des RP Freiburg, Landesforstverwaltung BW)</p>	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.7.5		<p>Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein förmliches forstrechtliches Verfahren nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG durchzuführen ist und die Umwandlungserklärung vorliegen muss. Aufgrund des erforderlichen Abstimmungsbedarfes der Forstbehörden mit dem Vorhabensträger wird zu gegebener Zeit eine gemeinsame ausführliche Stellungnahme der beiden Forstbehörden durch die höhere Forstbehörde ergehen.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.8.	Verkehrsrecht	<p>Unabhängig von einer straßenrechtlichen Betrachtung (Anbindung an die Landesstraße, ggfs. Sondernutzungserlaubnis) durch das Kreisstraßenbauamt / Straßenbaulastträger, erfolgt seitens der Straßenverkehrsbehörde eine verkehrliche Einschätzung. Aus verkehrsrechtlicher Sicht wurde im Kern keine nennenswerte Planänderung vorgenommen, welche geeignet wäre, die Bedenken auszuräumen. Vor diesem Hintergrund wird nach wie vor an der Stellungnahme vom 09.12.22 festgehalten. Hinweis: Die Anordnung von Verkehrszeichen (Markierung und Beschilderung) obliegt ausschließlich der Straßenverkehrsbehörde. Um eine frühzeitige Vorlage des Verkehrszeichenplans wird gebeten.</p>	<p>Die Verkehrsführung wurde gemäß der Absprache mit dem Kreisstraßenbauamt in der vorliegenden Planung dargestellt. (vgl. auch Stellungnahme zu Punkt 1.8.1, vom 09.12.2022)</p> <p>Der Verkehrszeichenplan wird rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.8.1	Verkehr 09.12.2022	<p><i>Die Planung entspricht nicht dem zwischen Landratsamt, Stadt Tauberbischofsheim, Polizei und Vorhabenträger abgestimmten Ergebnis vom 11.03.2021. Danach sollte sämtlicher Verkehr über die Königheimer Straße abgewickelt werden, allenfalls eine Zufahrt von der Landesstraße aus ermöglicht werden.</i></p>	<p><i>Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurde mit den Vertretern des Kreisstraßenbauamtes erneut Gespräche zur Thematik der Zu- und Abfahrten zum Plangebiet geführt, diese wurden in die Planung aufgenommen. Gemäß des Gespräches kann die L 504, Kilsheimer Straße innerhalb der ODE Grenze als angebaute Hauptsammelstraße betrachtet werden, so dass sowohl die Ausfahrt aus der inneren Erschließungsstraße als auch eine Ein- und Ausfahrt aus dem Dienstleistungs-</i></p>	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauperpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Der Gehweg wäre direkt an die Straße zu verlegen. Die Parkplätze sollten längs zur Fahrbahn eingerichtet werden.</i></p> <p><i>Neben dem bereits an die Landesstraße angebundenen beschränkt - öffentlichen Weg sieht die Planung eine Zufahrt sowie eine Ausfahrt unmittelbar hintereinander vor. Die Anbindung an die Landesstraße erfolgt über den unberücksichtigten Bereich zwischen Landesstraße und Vorhaben (Schotterparkplatz). Eine ordnungsgemäße verkehrliche Anbindung (Markierung und Beschilderung) über die geschotterte Fläche an die Landesstraße ist nicht möglich.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wird die Planung für o.g. Vorhaben aus verkehrlicher Sicht äußerst kritisch gesehen. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Landesstraße für die geplanten Zu- und Abfahrten weitere verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. (Fahrtrichtungsvorgabe o.ä).</i></p>	<p><i>gebäude als unproblematisch eingestuft wird.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung umfasst die Flächen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Die Flächen für einen eventuellen Gehweg und Parkplätze liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Ausfahrt auf die L 504 ist nach Aussage der Vertreter des Kreisstraßenbauamt ohne Genehmigung möglich, da die L 504 in diesem Bereich bereits innerhalb der OD-Grenze liegt. Die erforderliche Befestigung der Ausfahrt, Markierung und Beschilderung wird in Absprache mit dem Straßenbaulastträger und der Genehmigungsbehörde hergestellt.</i></p> <p><i>Über die innere Erschließungsstraße soll nur eine Ausfahrt auf die L 504 erfolgen. Grundstückszufahrten zur L 504 unterliegen bisher keinen zusätzlichen Vorgaben.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Regierungspräsidium Stuttgart 22.01.2024	das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:		Die Stellungnahme des RP Stuttgart wird in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen.
2.1	Raumordnung	Regionalbedeutsame Agglomerationen von Einzelhandel und großflächiger Einzelhandel wurden nunmehr in den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen in die textlichen Festsetzungen unter dem Gliederungspunkt 1.1.1 bezüglich des Ausschlusses von großflächigem Einzelhandels und Agglomeration die Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlage, § 1 Abs. 5,9 BauNVO zu ergänzen. Ebenfalls wird empfohlen, die Begründung für den Ausschluss von großflächigem Einzelhandel entsprechend um „besondere städtebauliche Gründe“ im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO zu ergänzen.	Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
2.2	Anmerkung	Die Abteilung 4 - Mobilität Verkehr Straßen - nimmt gesondert Stellung. Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.3.1	Mobilität, Verkehr und Straßen 19.01.2024	die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung. <u>straßenrechtliche Stellungnahme</u> Wir verweisen auf unsere STN mit dem Az. RPS42-2511-301/11/1 vom Dezember 2022.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.3.2		<i>Das geplante Gebiet befindet sich innerhalb des Erschließungsbereichs, daher sind laut dem Straßengesetz für Baden-Württemberg keine besonderen Anbaubeschränkungen zu beachten. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Anschluss an die L504 geplant ist. Das Regierungspräsidium bittet daher um Beteiligung und enge Abstimmung bei der Planung des Anschlusses.</i>	<i>Kenntnisnahme Ein Abstimmungstermin hat bereits mit den Vertretern des Kreisstraßenbauamtes stattgefunden. Die Ausfahrt aus dem Gebiet liegt innerhalb</i>	<i>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</i>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>Über die Veränderung an der Landesstraße ist eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Tauberbischofsheim zu schließen.</i>	<i>der ODE-Grenzen, die L 504 ist hier als angebaute Straße zu betrachten. Vor der konkreten Umsetzung der Maßnahme werden weitere Gespräche geführt.</i>	
2.3.3		<u>luftrechtliche Stellungnahme</u> Zum aktuellen Zeitpunkt werden luftrechtliche Belange nicht tangiert. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.4	Hinweis	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	RP Freiburg, Abt.9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 22.12.2023	Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-04826 vom 06.12.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des RP Freiburg Abt. 9 wird zur Kenntnis genommen.
4.1	RP Freiburg, Abt.9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 07.12.2022	<i>Sehr geehrte Damen und Herren, wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Die Stellungnahme des RP Freiburg wird in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen. (Seiten 16-19 der vorliegenden Tabelle)</i>
4.2		<u><i>A Allgemeine Angaben</i></u> <i>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Tauberpark (St. Michael)" und Erlass zugeordneter Bauvorschriften, Stadt Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis (TK 25: 6323 Tauberbischofsheim-West) hier:</i> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gern. § 3 Abs. 2 BauGB</i><i>2. Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung</i><i>3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</i>	Kenntnisnahme	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>4. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben Az. 301-621.41 vom 18.10.2022 Anhörungsfrist 09.12.2022</p>		
4.3		<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
4.4		<p>3. Hinweise, Anregungen, Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Jena-Formation aus dem Unteren Muschelkalk. Diese werden am Ostrand des Plangebietes</p>	<p>Kenntnisnahme, eine Baugrunduntersuchung wurde durchgeführt.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>		
4.5		<p>Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Grundwasser <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwasser-nutzungen.</i> <i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i></p> <p>Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</i> <i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p>Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>	
4.6		<p>Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http:// lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann</i></p> <p><i>TöB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt für Planungsträger</i> <i>Das Merkblatt wird hier nicht erfasst. Es kann eingesehen werden.</i></p>		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauperpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Regionalverband Heilbronn-Franken 15.01.2024	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.12.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Wir begrüßen die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Gemeinbedarfsfläche am südwestlichen Ortsrand von Tauberbischofsheim im Sinne der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Der jetzt vorgelegte Teil 1 des Gesamtvorhabens sieht nunmehr ausschließlich Urbanes Gebiet vor. Die Mindest-Bruttowohndichte gemäß Plansatz 2.4.0 wird eingehalten.</p> <p>Die Entstehung einer raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration halten wir vorliegend für nicht wahrscheinlich. Wir begrüßen die Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	Die Stellungnahme des Regionalverband Heilbronn-Franken wird in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen.
	Regionalverband Heilbronn-Franken 06.12.2022	<p><i>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. –</i></p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><i>Wir begrüßen die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Gemeinbedarfsfläche am südwestlichen Ortsrand von Tauberbischofsheim im Sinne der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und</i></p>	Kenntnisnahme	<i>Die Stellungnahme des Regionalverband Heilbronn-Franken wird in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen.</i>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Boden. Die Planung sieht teilweise Urbanes Gebiet und teilweise Allgemeines Wohngebiet vor. Zudem wird die Mindest-Bruttowohndichte gemäß Plansatz 2.4.0 eingehalten.</i></p> <p><i>Die Entstehung einer regionalbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration nach Plansatz 2.4.3.2.5, die den Zielen der Raumordnung nach den Plansätzen 2.4.3.2.1 bis 2.4.3.2.4 entgegensteht, halten wir für hinreichend wenig wahrscheinlich. Im Falle einer oder mehrerer Ansiedlungen von Einzelhandelsnutzungen ist ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachjustieren der Planung erforderlich.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</i></p> <p><i>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Wird zu gegebener Zeit übergeben.</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.1	Deutsche Telekom, 22.11.2022	<p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände/Anregungen: <p>Im Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege festgesetzt. Diese Flächen müssen aber im Falle der Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir bitten daher zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Verkehrsflächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb weisen wir darauf hin, dass hierfür zusätzlich die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." oder alternativ „zu Gunsten der Versorger“ erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Durchführungsvertrag nach § 12 (1) BauGB zwischen der Stadt Tauberbischofsheim und dem Vorhabenträger wird die Verpflichtung des Vorhabenträgers, ein Leitungsrecht zu Gunsten der Deutschen Telekom einzutragen, aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.2		<p>In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor. ◦ Die Festlegung greift ins privatrechtliche Verhältnis zwischen Telekom und dem Kunden ein. <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes/Bauplatzes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p>	<p>Im Gebiet ist die gemeinsame Verlegung aller Kabelträger vorgesehen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
8.3		<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der</p>	<p>Der Hinweis zum Baubeginn wird rechtzeitig an die Telekom weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma.</p> <p>Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>		
8.4		<p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere</p>	Die bestehenden Leitungen werden bei den Bautätigkeiten berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die bauausführende Firma wird aufgefordert die erforderlichen Kabelauskünfte einzuholen.</p> <p>Das Merkblatt wird beachtet</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauperpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Polizeipräsidium Heilbronn, 18.12.2023	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Tauperpark (St. Michael)" und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Tauperpark Teil 1 (St. Michael) bestehen keine Bedenken	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Polizeipräsidium wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>keine Einwände.</i> <i>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich das Plangebiet in einer Hubschrauber- und Jettiefflugstrecke befindet.</i> <i>Es wird daher darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Handwerkskammer Heilbronn, 10.01.2024	gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	Vodafone / Unitymedia BW 16.01.2024	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.12.2023.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme von Vodafone / Unitymedia BW wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16	IHK Heilbronn-Franken, 17.01.2024	wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 12. Dezember 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
23	Gemeinde Königheim, 21.12.2023	die Belange der Gemeinde Königheim werden von dem o.g. Bebauungsplan nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht werden.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Gemeinde Königheim wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauperpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
25	TransnetBW, 20.12.2023	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tauperpark (St. Michael) und „Tauperpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme von TransnetBW wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
26	TenneT TSO, 13.12.2023 21.10.2022	<i>die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Die Stellungnahme von TenneT TSO wird zur Kenntnis genommen.</i>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
29	Stadt Kilsheim 25.01.2024	gegen den Entwurf des B-Planes Tauberpark (St. Michael) Teil 1 werden von Seiten der Stadt Kilsheim keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Stadt Kilsheim wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
31.1	RP Freiburg Landesforstverwaltung BW 02.02.2024	<p>der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 Ihre im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahme vom 08.12.2022 behandelt.</p> <p>In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim, nicht mehr im kombinierten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB aufzustellen, sondern abgestellt auf die bisherigen Beurteilungsbereiche nach §§ 13a und 13b BauGB in zwei selbständige vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzuteilen, nämlich in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für ein urbanes Gebiet (MU) im Sinne von § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) und b) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 2 (St. Michael)“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Einbeziehung der Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, für ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 BauNVO und den Einleitungs-/Aufstellungsbeschluss insoweit zu ändern. <p>Sodann hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 23. November 2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung sowie den Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die (erneute) öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ umfasst die Grundstücke Flst-Nrn. 431/1, 431/2, 431</p>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des RP Freiburg, Landesforstverwaltung BW wird in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen.


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(teilweise), 435 (teilweise) und 436 (teilweise) und weist eine Fläche von ca. 1,773 ha auf.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis, zur o. g Planung i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p>		
31.2	Stellungnahme	<p>Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Tauberpark Teil 1 (St. Michael) ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) unmittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden im Westen des Plangebietes auf Teilbereichen der Flurstücksnummer 436 direkt überplant. <u>Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes forstrechtliche Genehmigungspflichten.</u></p> <p>Durch die Überplanung und Darstellung einer Wald-Teilfläche (FlstNr. 436) als „Urbane Gebiete“ (MU) wird aus forstrechtlicher Sicht der Tatbestand einer Änderung der Bodennutzungsart und somit der dauerhaften Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG erfüllt. Das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg sieht in diesem Fall zwei forstrechtliche Verfahren vor: die Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG (im Zuge der Bauleitplanung) und die Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG (nach Erlangung der Rechtskraft des BBP). Die notwendigen Anträge auf Waldumwandlungserklärung und Waldumwandlungsgenehmigung sind über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde zu stellen.</p>	<p>Gemäß den Ausführungen in Punkt 31.7 wird der Geltungsbereich so angepasst, dass für das vorliegende Bebauungsplanverfahren keine Anträge gemäß Landeswaldgesetz BW gestellt werden müssen.</p>	Kenntnisnahme
31.3		<p>Konkret bedeutet dies, dass nach derzeitiger Plangebietsabgrenzung sowohl für den gegenständlichen Bebauungsplan "Tauberpark Teil 1 (St. Michael)" als auch für den beabsichtigten Bebauungsplan "Tauberpark Teil 2 (St. Michael)" jeweils ein forstrechtliches Verfahren nach § 10 LWaldG erforderlich wird. Bei einer Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG</p>	Siehe 31.2	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		handelt es sich um eine sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB. Somit kann der geplante Bebauungsplan erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines förmlichen forstrechtlichen Verfahrens nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG, die Umwandlungserklärung vorliegt.		
31.4		Nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde wurde bereits ein Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 und Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG bei der unteren Forstbehörde eingereicht. Dieser ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch mangelhaft, sodass eine Weiterleitung an die höhere Forstbehörde nicht möglich ist. Aus den genannten Gründen raten wir an dieser Stelle, die Plangebietsabgrenzung entsprechend der tatsächlichen vorherrschenden Waldfläche abzugrenzen, sodass keine Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG innerhalb des gegenständlichen Bebauungsplans "Tauberpark Teil 1 (St. Michael)" liegen. Folglich wäre lediglich für den beabsichtigten Bebauungsplan „Tauberpark Teil 2“ eine Umwandlungserklärung notwendig.	Der Antrag wird ergänzt und beim Bebauungsplanverfahren Tauberpark 2 vorgelegt. Die Abgrenzung wird geändert (siehe auch Punkt 31.7)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
31.5		Leider haben wir bislang keine Shape-Dateien zum Bebauungsplan erhalten, welche wir am 18.01.2024 telefonisch für eine eindeutige Zuordnung der betroffenen Waldflächen erbeten haben. Daher verweisen wir an dieser Stelle auf die Waldabgrenzung, welche am 13.01.2023 zwischen dem Planungsbüro, der unteren Forstbehörde und weiteren Vertretern des Landratsamtes getroffen wurde. Die Waldabgrenzung orientiert sich an der bestehenden Waldfunktionskartierung und ist der Vollständigkeit halber nachfolgend abgebildet (s. rote Umrandung mit Schrägschraffur).	Auf Grund von Krankheit einer Mitarbeiterin des beauftragten Planungsbüros konnten die Daten nicht kurzfristig erstellt werden. Die Daten werden zusammen mit den Verfahrensunterlagen Tauberpark 2, für die Grundstücke 8 -10, mit vorgelegt.	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
31.6			Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
31.7		<p>Unsere obige Einschätzung und den Vorschlag zur Änderung der B-Plan-gebietsabgrenzung haben wir bereits telefonisch und per E-Mail am 18.01.2024 mit Frau Oberst besprochen. Aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht stellt die skizzierte Lösungsvariante – Abgrenzung des „BBP Tauberpark Teil 1“ ohne Waldflächen – die sinnvollste dar. Darüber hinaus lassen sich hierdurch zwei forstrechtliche Verfahren (Waldumwandlungserklärung gem. § 10 und Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG) vermeiden.</p> <p>Dementsprechend bitten wird die Stadtverwaltung die vorgeschlagene Änderung entsprechend umzusetzen.</p>	<p>Gemäß erfolgter Gespräche zwischen der Landesforstbehörde, der Stadt und dem Investor zu dieser Fragestellung ist folgendes Vorgehen geplant:</p> <p>Das von Wald betroffenen Flurstück 436 (Teilfläche) /Grundstück Nr. 10 (Nutzungsschablone 9) soll aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tauberpark Teil 1 herausgelöst.</p> <p>Das Baurecht für das Grundstück 10 wird zusammen mit dem in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanverfahren Tauberpark 2, für die Grundstücke 8 und 9 sowie die Grünfläche, erreicht. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren werden die Verfahren nach § 10 LWaldG (Waldumwandlungserklärung) und nach § 9 LWaldG (Waldumwandlungsgenehmigung) durchgeführt.</p>	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Sollte der beabsichtigte Bebauungsplan „Tauberpark Teil 2“ widererwartend nicht realisiert werden, ist im Zuge der gegenständlichen Bauleitplanung ein entsprechender Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO zwingend festzulegen.	Tauberpark Teil 2 wird realisiert. Derzeit wird geprüft, ob das Verfahren nach § 13b mit den erforderlichen Heilungsschritten oder nach § 8 BauGB durchgeführt werden soll. In diesem Verfahren werden die erforderlichen Waldabstände zwingend festgesetzt.	Kenntnisnahme
31.8		Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.	Sollte eine Ausgleichsmaßnahme ergänzend im Wald vorgesehen werden, so werden die genannten Schritte durchgeführt.	Kenntnisnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“, Gemarkung Tauberbischofsheim im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum Montag, den 18. Dezember 2023 bis einschließlich Freitag, den 26. Januar 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
32	BBV Deutschland, 18.12.2023	danke für Ihre Information zum Bebauungsplan Tauberpark Teil 1 (St. Michael). Die Breitbandversorgung Deutschland GmbH und die Infracore Networks GmbH möchten die Breitbanderschließung des besagten Geländes - Tauberpark Teil 1- durchführen. Wir bitten, diese Interessenbekundung zu notieren und uns nach Abschluss der Auslegungsfrist in das weitere Verfahren einzubinden.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der BBV Deutschland wird zur Kenntnis genommen.